

Juristische Informationskompetenz in der digitalen Transformation als topisches Problem

Eric W. Steinhauer

A. Hinführung

Relevante juristische Fachinformationen selbständig recherchieren zu können, gehört als so genannte Informationskompetenz zu denjenigen Schlüsselqualifikationen, die im Laufe der juristischen Ausbildung erlernt und eingeübt werden müssen.¹ Obwohl das Recherchieren als Tätigkeit etwa beim Schreiben von Hausarbeiten oder bei der Erstellung von Seminararbeiten ständig präsent ist, ist es als solches kein eigener (juristischer) Ausbildungsgegenstand. Die entsprechenden Fähigkeiten werden in der Regel eher beiläufig im Rahmen von propädeutischen Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten oder in juristischen Arbeitsgemeinschaften in den ersten Semestern thematisiert.² Hinzu kommen meist von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren durchgeführte Einführungen in die Bibliotheksbenutzung sowie Schulungsangebote zu bestimmten juristischen Datenbanken wie Juris oder Beck-Online.

-
- 1 U. Kugler/R. Robwein, Informationskompetenz als eine Kernkompetenz in der Rechtswissenschaft, in: P. Wartsch/J. Zumbach/O. Lagodny/H. Astleitner (Hrsg.), Rechtsdidaktik: Pflicht und Kür? – 1. Fachtagung Rechtsdidaktik in Österreich, Baden-Baden 2017, S. 95-109; E. Steinhauer, Informationskompetenz und Recht, in: W. Sühnl-Strohmenger (Hrsg.), Handbuch Informationskompetenz, Berlin [u.a.] 2012, S. 67 (79); ders., Juristische Informationskompetenz, ebendort, S. 362 (367 f.).
 - 2 B. Lange, Methoden juristischer Lehre – Funktionen und Beispiele, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, § 12, Rn. 23. Hinweise zur Nutzung von Literatur finden sich auch in verschiedenen Einführungslehrbüchern oder Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten bzw. zu Fallbearbeitungen, vgl. etwa M. Bergmann/Chr. Schröder/M. Sturm, Richtiges Zitieren – ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, München 2010; H. Beyerbach, Die juristische Doktorarbeit – ein Ratgeber für das gesamte Promotionsverfahren, 4. Aufl., München [u.a.] 2021; H. Hirte, Der Zugang zu Rechtsquellen und Rechtsliteratur, Köln [u.a.] 1991; B. Lange, Jurastudium erfolgreich, 8. Aufl., München 2015; Th. M. J. Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten – Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation, 10. Aufl., München 2021; R. Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 15. Aufl., München 2022.

Als eigenes Fachgebiet oder als lohnender Gegenstand theoretischen Nachdenkens wird die juristische Informationskompetenz trotz ihrer Allgegenwärtigkeit in der täglichen Arbeit von Juristinnen und Juristen meist nicht wahrgenommen, auch wenn mit dem Einzug des Computers in die Rechtswissenschaft das Thema Rechtsinformation bzw. Rechtsdokumentation im Rahmen der damals jungen Rechtsinformatik bei technisch aufgeschlossenen Juristinnen und Juristen eine gewisse Aufmerksamkeit erzielen konnte.³ Allerdings ging es dabei eher um Fragen des formalen Aufbaus und der sachgerechten Bedienung von Datenbanken oder um die Digitalisierung von Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie gedruckter Arbeits- und Nachweismittel.⁴ Zentrale Aspekte dieser Entwicklung waren vor allem Zeit- und Raumersparnis, weil man nunmehr keine umfangreichen Bibliotheken mit zeitaufwändig zu konsultierenden Registern und Bänden mehr vorhalten musste, um für die eigene juristische Arbeit relevante Inhalte zu finden. Zudem ermöglichten digital vorliegende Entscheidungen und Gesetzestexte eine praktische Volltextsuche, was vor allem als ein deutlich erhöhter Arbeitskomfort wahrgenommen wurde.⁵

Mit dem weiteren Ausbau des juristischen Datenbankangebots wurde die digitale Informationslandschaft zunehmend unübersichtlich. Ein wichtiges Thema der juristischen Fachinformation wurde daher die Information über und der Nachweis von juristischen Fachdatenbanken. Mit dem Aufkommen des Internet ab Mitte der 1990er Jahre wurden hier auch die immer zahlreicher werdenden Online-Ressourcen berücksichtigt.⁶ Mit den sozialen Medien entstanden gegen Ende der 2000er Jahre zudem neue juristische oder juristisch relevante Informationsangebote wie Blogs und Wikis, die ebenfalls in den Kreis der juristischen Informationsmittel einbezogen wurden.⁷ Auch wenn mit diesen genuinen Online-Publikationsformen eine neue juristische Literaturgattung entstanden ist, die sich in

3 L. Reisinger, Rechtsinformatik, Berlin [u.a.] 1977, S. 97-206.

4 C.-E. Eberle (Hrsg.), Informationstechnik in der Juristenausbildung, München 1989; L. Reisinger, Rechtsinformatik (Fn. 3), S. 78 ff.

5 S. Martini, Die Rolle des Internetblogs im juristischen Diskurs, in: S. Bretthauer/Chr. Henrich/B. Völzmann/L. Wolckenhaar/S. Zimmermann (Hrsg.), Wandlungen im Öffentlichen Recht – Festschrift zu 60 Jahren Assistententagung – Junge Tagung Öffentliches Recht, Baden-Baden 2020, S. 335 (340).

6 Beispielhaft seien genannt N. Müller/M. Schallbruch, PC-Ratgeber für Juristen - Textverarbeitung, Datenbanken, Internet, Berlin [u.a.] 1995; P. Tiedemann, Internet für Juristen, Darmstadt 1999.

7 R. Langenhan/M. Langenhan, Internet für Juristen: Internetadressen und ihre Bewertung: [jetzt mit PDAs, Weblogs und Wikis], 4. Aufl., München 2003.

bestimmten Bereichen mittlerweile durchaus etabliert hat und als seriöser Publikationsort wahrgenommen wird, werden die im Zuge der Digitalisierung veränderten Zugangsmöglichkeiten zu Rechtsinformationen immer noch unter dem eher technischen Aspekt ihrer Bedienbarkeit besprochen.⁸ Eine gewisse Ausnahme bilden hier freilich die juristischen Weblogs, deren Rolle als „Medien des Rechts“ unter verschiedenen Fragestellungen und im Rahmen einzelner juristischer Disziplinen regelmäßig thematisiert wird.⁹

Die Digitalisierung juristischer Fachinformation hat aber nicht nur den Zugang zu Rechtsinformationen in technischer Hinsicht verändert. Sie hat auch, das ist die hier vorzustellende zentrale These, Auswirkungen auf den juristischen Diskurs selbst. Auswirkungen freilich, die für viele maßgebliche Akteurinnen und Akteure in der juristischen Ausbildung und der Rechtsdidaktik in der Regel unsichtbar bleiben, weil sie diese Konsequenzen der Digitalisierung nur unzureichend wahrnehmen können. Diese unzureichende Wahrnehmung soll als „topisches Problem“ juristischer Fachinformation beschrieben werden. Angesprochen wird damit eine Art blinder Fleck vor allem in der juristischen Ausbildung, aber nicht nur dort, der darüber hinaus auch in der Rechtstheorie und der juristischen Methodenlehre mehr Aufmerksamkeit und Diskussion verdient.¹⁰ Der vorliegende Beitrag möchte darauf hinweisen und einige Anregungen für eine vertiefte Diskussion geben, die vielleicht auch Auswirkungen auf die Art und Weise haben könnten, wie junge Juristinnen und Juristen an rechtswissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

B. Topik und Seminar

Der traditionelle Ort der juristischen Fachinformation ist das juristische Seminar. Allgemein versteht man darunter eine mit Arbeitsplätzen ausge-

8 Für das amerikanische Recht ist T. Belniak, Major Legal Databases and How to Search Them, in: Ellyssa Kroski (Hrsg.), Law Librarianship in the Digital Age, Lanham [u.a.] 2014, S. 287-311 ein anschauliches Beispiel für einen rein informationstechnischen Zugang zu digitalen Rechtsinformationen.

9 S. Martini, Internetblogs (Fn. 5), S. 335-355.

10 Das Problem des Medienwandels in der Rechtsinformation wird thematisiert von Th. Vesting, Wie verändert der Medienwandel juristische Rezeptionsprozesse?, in: N. Marsch/L. Münkler/Th. Wischmeyer (Hrsg.), Apokryphe Schriften – Rezeption und Vergessen in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht, Tübingen 2019, S. 63-76. Für eine stärkere Beachtung von Arbeitspraktiken speziell in den Geisteswissenschaften plädieren auch S. Martus/C. Spoerhase, Geistesarbeit – eine Praxeologie der Geisteswissenschaften, Berlin 2022, S. 21-27.

stattete juristische Fachbibliothek. Juristinnen und Juristen verbringen hier während ihres Studiums hunderte, wenn nicht tausende Stunden. Sie lösen dort Übungsfälle, schreiben Hausarbeiten, vertiefen Lehrveranstaltungen oder bereiten sich auf kleinere und größere Prüfungen und Examina vor.

I. Das Seminar als informativer Ort

Das Seminar ist ein ungemein praktischer Ort, denn hier hat man alle relevanten Quellen schnell zur Hand: Die Entscheidungs- und Gesetzessammlungen, die großen mehrbändigen Kommentare, die verschiedenen Hand- und Lehrbücher, viele Regale füllende Sammlungen von Dissertationen und Festschriften und natürlich juristische Fachzeitschriften. Im Seminar kann man allen wichtigen Zitaten leicht nachgehen oder passende Hintergrundinformationen für ein Rechtsproblem finden. Bei der Arbeit im juristischen Seminar üben die Studierenden mit der Zeit eine individuelle Praxis juristischer Fachinformation ein. Elektronische Angebote unterstützen sie dabei, indem wichtige Quellen nicht mehr aus dem Regal genommen werden müssen, sondern als Kommentar oder Entscheidungssammlung bequem mit dem Notebook direkt am Arbeitsplatz konsultiert werden können. Mittlerweile haben viele juristische Fakultäten umfangreiche Lizenzen erworben, so dass zwar nicht alle, aber doch die wichtigsten Publikationen digital über einen authentifizierten Fernzugriff bereitgestellt werden. Man muss nicht mehr im Seminar sitzen, um im Seminar arbeiten zu können.

Das Seminar ist aber nicht nur eine Sammlung von juristischem Content, sondern eben auch ein konkreter Ort mit einer konkreten, meist einer bestimmten Systematik verpflichteten Buchaufstellung und einer konkreten Anordnung von Regalen. Festschriften, Entscheidungssammlungen und Kommentare stehen in der Regel an einer bestimmten, herausgehobenen Stelle. Mehrfachexemplare sowie eine lange Reihe von Vorauflagen markieren die Bedeutung einzelner Titel. Man muss nichts von der Rechtswissenschaft wissen, um bei einem flüchtigen Besuch eines juristischen Seminars sofort zu erkennen, dass der „Palandt“, der mittlerweile „Grüneberg“ heißt, offenbar ein zentrales Werk für das Zivilrecht ist. Der Ort des Seminars ist damit mehr als nur ein Raum, er ist, jedenfalls für Fragen der juristischen Fachinformation, auch ein Informationsmittel eigener Art.¹¹

11 A. Rinken, Einführung in das juristische Studium, München 1977, S. 278: „Die Seminarbibliotheken sind als Präsenzbibliotheken mit Freihandaufstellung in systema-

II. Topik als rhetorische Disziplin

Die räumliche Codierung von Informationen ist nicht neu. Sie ist eine seit der Antike gepflegte und in der Rhetorik reflektierte memotechnische Strategie, um Inhalte, etwa bei einem frei gehaltenen Vortrag, nicht zu vergessen.¹² Räumliches Denken kommt aber auch in anderen Stadien der rhetorischen Redeproduktion vor, namentlich in der Topik. Abgeleitet vom griechischen Wort „τόπος“ versteht man unter Topik diejenige rhetorische Teildisziplin, die sich mit der Auffindung von überzeugenden Argumenten beschäftigt.¹³ Dabei versucht die Topik in methodischer Hinsicht relevante Argumente möglichst vollständig zu erfassen, indem sie einen Sachverhalt in seinen Bezügen zu dem zu behandelnden Thema systematisch analysiert, so wie man einen Ort sorgfältig abschreitet und alle sich bietenden Perspektiven einnimmt.¹⁴ Mit topischen Methoden werden ungeordnet und zufällig erscheinende Argumente systematisch zugänglich – wie Bücher in einer gut sortierten und geordneten Bibliothek. Topisches Denken muss gelernt und eingeübt werden. Es ist ein wichtiger Bestandteil der rhetorischen Kunstfertigkeit. Von daher nennt man Argumente und Beweise, die mit Hilfe rhetorischer Fertigkeiten ermittelt und formuliert werden, auch künstliche, eben auf rhetorischer Kunstfertigkeit beruhende Beweise.¹⁵

Die klassische Rhetorik stellt diesen künstlichen Beweisen die so genannten untechnischen Beweismittel gegenüber, für die man keine rhetorische Bildung benötigt, wie etwa Gesetze, Urteile und so genannte herrschende Meinungen.¹⁶ Mit diesen untechnischen Beweismitteln und deren Auffind-

tischer Anordnung eingerichtet. Hier kann man also an die Regale herantreten und findet dort die Bücher seines Sachgebietes zur sofortigen Durchsicht versammelt.“

12 T. Tröger, *Rhetorik für Juristen – Recht reden*, Baden-Baden 2021, S. 166 f.

13 K. von Schlieffen, *Rhetorische Rechtstheorie*, in: G. Ueding /Hrsg.) *Historisches Wörterbuch der Rhetorik*, Band 8, Tübingen 2007, Sp. 197 (202 f.); T. Tröger, *Rhetorik* (Fn. 12), S. 70 f.

14 G. Ueding/B. Steinbrink, *Grundriß der Rhetorik – Geschichte, Technik, Methode*, 4. Aufl., Stuttgart [u.a.] 2005, S. 242 sprechen raummetaphorisch von „Fundstätten“ der Argumente.

15 E. Steinhauer, *Informationskompetenz und Rhetorik*, in: W. Sühling-Strohmenger (Hrsg.), *Handbuch Informationskompetenz*, 2. Aufl., Berlin [u.a.] 2016, S. 64 (66 f.).

16 „duplex est oratori ... materies: una rerum earum, quae non excogitantur ab oratore ... ut ... leges, res iudicatae, decreta, ... reliqua ... altera est, quae tota in disputatione et in argumentatione oratoris conlocata est; ita in superiore genere de tractandis argumentis, in hoc autem etiam de inveniendis cogitandum est.“ *Cicero, De Oratore II*, 116 f., zitiert nach A. S. Wilkins, *M. Tulli Ciceronis Rhetorica*, Tomus I, Oxford 1902.

barkeit beschäftigt sich die juristische Informationskompetenz.¹⁷ Angesichts der Fülle an publizierten juristischen Inhalten kann man heute sicher nicht mehr sagen, dass die Fähigkeit, relevante Informationen aufzufinden ein eher untechnischer und damit offenbar leichter und banaler Vorgang ist. Zudem haben juristische Fachinformationen keinen Selbstzweck. Spätestens im fortgeschrittenen Studium werden sie in Fallbearbeitungen und andere juristische Argumentationen eingebaut mit dem Ziel, ein wie auch immer geartetes Gegenüber zu überzeugen. Da ist es nicht belanglos, welche Qualität und Autorität, welche Überzeugungskraft bestimmten Belegen aus dem juristischen Diskurs zukommt. Es liegt auf der Hand, dass ein Judikat des Bundesverfassungsgerichts ein ganz anderes Gewicht hat als das Ergebniskapitel einer abseitig publizierten mittelmäßigen Seminararbeit eines Drittsemesters. Dieses Beispiel zeigt sehr schön die Nähe der Informationskompetenz zur Rhetorik juristischer Texte, die sich immer auch ihres Adressatenkreises bewusst ist und daraufhin die jeweilige Darstellungsweise wählt, und unterstreicht zugleich, dass diese Kompetenz zu den topischen Aspekten der Textproduktion gehört.¹⁸

Topik ist als Begriff auch eine Raummetapher. Um beim juristischen Seminar als einem hervorragenden Raum juristischer Texterzeugung zu bleiben, wird die dort zu leistende Arbeit an den „untechnischen Beweisen“ aus vielen Gängen zu verschiedenen Regalen bestehen. Man konsultiert Kommentare und Handbücher, geht Fundstellen nach, findet wegen der systematischen Ordnung auch anderes, woran man nicht gedacht hat. Gleichwohl wird man sich auf die zentralen Publikationen konzentrieren, sie jedenfalls nicht übergehen, denn sie sind im Seminar unübersehbar vertreten und drängen sich geradezu auf.

III. Die Entstehung des juristischen Seminars

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und der dadurch gegebenen enormen Herausforderung für das Rechtsstudium bildete sich auch das juristische Seminar heraus. Es war zunächst eine noch unscharf getrennte Mischung aus juristischer Veranstaltungsform und Bibliothek. War die juristische Ausbildung traditionell durch das Lehrbuch und die passiv und rein rezeptiv erlebte Vorlesung geprägt, so war das Seminar eine

17 E. Steinhauer, Informationskompetenz und Rhetorik (Fn. 15), S. 67.

18 E. Steinhauer, Informationskompetenz und Rhetorik (Fn. 15), S. 68 f.

Mischung aus Übung, Exegese und Disputation, kurzum „alles, was nicht Vorlesung war“.¹⁹ Hier waren aktive Teilnahme und Auseinandersetzung mit Argumenten und Texten gefragt. Der Seminarraum als Veranstaltungsort, der sich insoweit von einem Hörsaal mit seinem Theatercharakter unterschied, war geprägt durch das Vorhandensein von Büchern und war als Arbeitsort auch außerhalb von Veranstaltungen zugänglich. Hieraus ergab sich die bis heute gültige doppelte Bedeutung des Wortes „Seminar“ in der juristischen Fakultät, nämlich als Veranstaltungsform und als Arbeitsstätte mit Bibliothek.²⁰ Wichtig ist hier, dass das Seminar nicht bloß als Bibliothek ein Informationsspeicher ist, sondern notwendigerweise immer auch den Charakter eines echten Arbeitsplatzes hat.

C. Digitale Transformation und blinde Flecken

Der im Seminar gegebene enge Zusammenhang von eigenem wissenschaftlichen Arbeiten und dem Vorhandensein bibliothekarisch geordneter und damit räumlich spezifisch organisierter juristischer Fachinformation bildete bis weit in die 1990er Jahre hinein die Grundlage juristischer Informationskompetenz. Auch die heute in der juristischen Ausbildung an den Universitäten tätigen Juristinnen und Juristen, jedenfalls in der Gruppe der Professorinnen und Professoren, haben ihre fachliche Sozialisation in der Regel unter den Bedingungen des traditionellen juristischen Seminars erfahren.²¹ Bei ihnen treffen analog erworbene Informationsstrategien auf eine durch große Plattformen wie Beck-Online oder Juris mittlerweile überwiegend digital geprägte Informations- und Arbeitsumgebung. Das hat erhebliche praktische Folgen bei der Nutzung digitaler Informationsmittel. Diese werden nämlich in erster Linie gar nicht als digitale Medien wahrgenommen, sondern lediglich als digitale Versionen analoger Publikationen, die sich von ihrer gedruckten Vorlage vor allem durch den Komfort in

19 A. Hollerbach, 100 Jahre Juristisches Seminar, in: ders. (Hrsg.), *Jurisprudenz in Freiburg – Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Tübingen* 2007, S. 47 (49).

20 A. Hollerbach, *Seminar* (Fn. 19), S. 50.

21 Wenn man mit U. Schultz/A. Bönning/I. Peppmeier/S. Schröder, *De jure und de facto: Professorinnen in der Rechtswissenschaft*, Baden-Baden 2018, S. 168 f. von einem Erstberufungsalter von ca. 40 Jahren ausgeht und einen Studienbeginn mit 20 Jahren unterstellt, dann werden jetzt erst durchgängig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berufen, die ihre juristische Ausbildung nach dem Jahr 2000 begonnen haben.

ihrer Benutzbarkeit unterscheiden. Dieser Komfort besteht zum einen in spezifisch digitalen Nutzungsmöglichkeiten wie der Volltextsuche und der leichten Verarbeitbarkeit durch müheloses Kopieren per Mausklick, zum andern in erheblich beschleunigten Zugangsmöglichkeiten direkt am Arbeitsplatzbildschirm mit angeschlossenem Drucker. Die digitale Form der Fachinformation holt das Seminar an den Schreibtisch.

Das gilt aber nicht nur für den digital aufbereiteten Inhalt selbst, sondern in der Regel auch für die Art und Weise, diese Inhalte zu nutzen. Mag auch der tatsächliche Gang an die Regale im Seminar in den meisten Fällen entfallen, das Regal als Ordnungskonzept für die unterschiedlichen Fundstellen und Quellen und deren rhetorische Einordnung bleibt weiterhin präsent. Wer im analogen Seminar sozialisiert wurde, wird Belegstellen aus Kommentaren, Abschnitte aus Lehrbüchern oder Zitate aus Entscheidungssammlungen unwillkürlich in die gewohnte räumliche Ordnung bringen, die ihnen zugleich eine Stelle im juristischen Fachdiskurs zuweist. Das „innere Seminar“, das analog sozialisierte Juristinnen und Juristen mit sich herumtragen, prägt und orientiert ihren Blick auf Suchergebnisse digitaler juristischer Informationsangebote.

Hier liegt ein „blinder Fleck“ bei der eigenen Wahrnehmung juristischer Fachinformation, der es verhindert, diese Medien als rein digitale Medien zu sehen. Lehrende in der Rechtswissenschaft nehmen digitale Informationsangebote daher meist anders wahr als Studierende, die als so genannte „digital natives“ in einer von Datenbanken und digitalen Informationsangeboten geprägten Arbeitsumgebung die in der Ordnung des juristischen Seminars gleichsam verkörperte Struktur juristischer Diskurse mit ihren relativ klaren Unterscheidungen zwischen zentralen und eher randständigen Informationsmitteln nicht in gleichem Maße verinnerlicht haben wie ihre Dozentinnen und Dozenten. Aus dieser Situation erwächst eine Schwierigkeit, Rechercheergebnisse mit Blick auf ihre Relevanz für den jeweils einschlägigen juristischen Diskurs richtig einzuordnen, auf die die juristische Lehre und Fachdidaktik reagieren müssen.

D. Diskurs und Regal

Nicht nur die sprachliche Gestaltung juristischer Texte oder die Raffinesse einzelner Argumente prägen die Rhetorik juristischer Texte, auch die Auswahl der Informationsmittel und der zitierten Quellen müssen richti-

gerweise mit Blick auf den Adressatenkreis und die Aussageabsicht ausgewählt werden, was nicht nur eine fachlich-inhaltliche, sondern eben auch eine rhetorische Bewertung erfordert.²² Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Stellung einer Quelle im jeweils einschlägigen Fachdiskurs. Anders als naturwissenschaftliche Sachverhalte, sind juristische Inhalte nicht einfach vorgegeben und messbar, sondern das Ergebnis sozialer Aushandlungs- und Kommunikationsprozesse, mithin von Diskursen.

I. Verortung im Fachdiskurs

Soll eine fachlich fundierte Auskunft über die Rechtslage erteilt werden, reicht es nicht aus, Gesetze zu zitieren oder irgendwelche Einschätzungen zu wiederholen. Vielmehr muss die tatsächliche Diskussionslage bei den für den in Frage stehenden Diskurs relevanten Akteuren erhoben werden, wozu Gesetzgebung und Rechtsprechung ebenso gehören wie die einschlägige und auch tatsächliche rezipierte Fachliteratur.²³

Juristische Datenbanken oder ganz allgemein „das Internet“ versetzen mittlerweile auch juristische Laien in die Lage, zu Rechtsfragen in der Sache durchaus zutreffende und weiterführende Aussagen zu finden. Was diese Recherche aber von einer professionellen Recherche unterscheidet, ist ihre Zufälligkeit. Möchte man beispielsweise wissen, was ein „Werk“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist, kann man diese Frage googeln und bekommt eine fachlich brauchbare Antwort – etwa in der Wikipedia, in einer online gestellten studentischen Seminararbeit oder auf einer Ratgeberwebseite. Was allen diesen Informationen aber fehlt, ist ihre Verortung innerhalb eines juristischen Fachdiskurses. Der wird geprägt durch eine Handvoll wichtiger Kommentare, einige wenige Hand- und Lehrbücher und natürlich durch die Rechtsprechung. Wenn man diese Quellen konsultiert, kann man nicht nur eine fachlich zutreffende Rechtsauskunft geben, sondern wird zugleich auch über den aktuellen Stand der juristischen Fachdiskussion informiert. Man ist in der Lage, aktuelle Schwerpunkte, aber auch Leerstellen im Diskurs benennen. Die professionelle Recherche zu

²² E. Steinhauer, Informationskompetenz und Rhetorik (Fn. 15), S. 69 f.

²³ A. Rinken, Einführung (Fn. 11), S. 281: „... Literatur zu einem bestimmten Thema [stellt] nicht einfach eine atomisierte Liste fremder Titel [dar], sondern ... einen Forschungszusammenhang ...: In der Regel bezieht sich ein Autor auf mehrere jeweils frühere Autoren zum gleichen Thema, nennt oder zitiert sie also. Die Literatur zu einem bestimmten Thema bildet so ein Geflecht ...“

einer Rechtsfrage liefert somit nicht nur inhaltlich zutreffende Ergebnisse, sondern verortet diese auch korrekt im relevanten juristischen Diskurs.

II. Diskurswissen als Informationskompetenz

Früher wurde dieses „Diskurswissen“ gewissermaßen implizit durch die Ordnung und Struktur des juristischen Seminars vermittelt. Dort waren die Informationsmittel in einer Weise zugänglich, die sicherstellte, dass die gefundenen Informationen in einem fachlich klar erkennbaren Kontext eingebettet waren, der sich durch die Auswahl und Struktur der Bestände mit dem relevanten Diskurs weitgehend deckte. In einer Datenbank und erst recht „im Internet“ gibt es zwar eine gewaltige Fülle von Inhalten, die vom Umfang her jedem noch zu gut ausgestatteten Seminar überlegen ist, die Struktur des fachlich einschlägigen Diskurses jedoch können weder eine Datenbank noch eine Liste mit Suchergebnissen ausreichend abbilden.

Dieser Umstand ist eine besondere Herausforderung für die Vermittlung juristischer Informationskompetenz und wird von den in der Mehrzahl immer noch analog im Seminar sozialisierten Lehrenden als Problem in der Regel gar nicht wahrgenommen. Für sie ist das digitale juristische Informationsangebot vor allem eine Arbeitserleichterung, die sie vor dem Hintergrund ihres konventionell erworbenen Diskurswissens souverän nutzen. Auch gängige Informations- und Schulungsangebote für digitale juristische Fachinformation beschränken sich regelmäßig auf bloß technische Fertigkeiten und blenden das Problem, innerhalb der Datenbank auch den juristischen Diskurs zu erkennen, aus.²⁴ Leider sind diese Schulungen immer noch so ausgerichtet, als ob sie sich an ein Publikum der 1990er oder frühen 2000er Jahre wenden, das das Arbeiten im juristischen Seminar gewohnt ist und nur noch über die Funktionsweise einer Benutzeroberfläche und die wichtige Frage, wie man eine Fundstelle ausdrucken kann, informiert oder „geschult“ werden muss.

Das eigentliche Informationsproblem bei der überwiegenden Nutzung datenbankgestützter juristischer Fachinformation wird hingegen nicht adressiert. Hier liegt aber nicht nur für die praktische Informationskompetenzvermittlung, sondern auch für die theoretische Reflexion rechtswissenschaftlichen Arbeitens eine wichtige und interessante intellektuelle Herausforderung.

24 H. Fiedler/G. Oppenhorst (Hrsg.), *Computer in der Juristenausbildung – Elemente praktischer Rechtsinformatik*, München 1989, S. 160 f.

III. Bibliographische Schulung als Lösung?

Man ist versucht, auf die hier beschriebene Problemlage in der Weise zu reagieren, dass man Studierenden im Stil einer traditionellen Bücherkunde wichtige Standardwerke und Quellen vorstellt. Tatsächlich enthalten manche Lehrbücher, aber auch Kommentare, einen entsprechenden Überblick im Stil einer *bibliographie raisonnée*.²⁵ Dieser Ansatz ist nicht ganz verkehrt, lenkt er doch die Aufmerksamkeit gerade von Anfängerinnen und Anfängern in der Rechtswissenschaft auf die offenbar wichtigen und richtigen Werke. Entsprechend informiert, kann man digitale Rechercheergebnisse etwa bei einer unspezifischen Suche mit Google besser einordnen. Man wird dann nicht mehr den originellen Gedanken aus einer studentischen Seminararbeit, die im GRIN-Verlag publiziert worden ist, zum Ausgangspunkt seiner Ausführungen über die in einer Fallbearbeitung darzustellende Rechtslage machen, sondern eher eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und deren Kommentierung in den einschlägigen Standardwerken. Hier sind wir wieder in der Situation einer Seminarbibliothek alten Stils, die diese studentische Arbeit gar nicht angeschafft oder sie unter der auch als Warnung zu verstehenden Systemstelle „Seminar- und Studienarbeiten“ einsortiert hätte.

IV. Digitale Ignoranz als Tugend?

Allerdings würde dieser Ansatz den vielleicht doch sehr originellen Gedanken des studentischen Verfassers zu Unrecht ignorieren. Wenn er fachlich gut begründet ist, spricht ja nichts dagegen, sich mit diesem Gedanken in einer juristischen Arbeit auseinanderzusetzen. Doch auch dies muss mit der nötigen Sensibilität für den tatsächlichen Fachdiskurs geschehen, der diesen originellen Ansatz eben nicht kennt und auch nicht kennen muss, denn eine studentische Seminararbeit wird, auch wenn sie publiziert wird, gemeinhin nicht zum relevanten Fachdiskurs gezählt. Dieser Umstand darf aber nicht dazu führen, dass man die fragliche Arbeit nicht zitiert, wenn man einen dort gefundenen Gedankengang übernimmt. Es gehört

25 Etwa Th. Dreier, in: Th. Dreier/G. Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl., München 2022, Einleitung, Rn. 66-71.

selbstverständlich zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, fremde Aussagen korrekt nachzuweisen.²⁶

Einen „Außenseiter“ im Diskurs zu zitieren, ist nicht neu. Es gab immer schon Zufallsfunde in abseitiger oder eigentlich fachfremder Literatur, man denke nur an juristische Aufsätze in Festschriften für eine geehrte Person aus einem ganz anderen Fachgebiet. Gerade diese Trouvaillen sind es, die immer auch den Reiz der Nutzung großer Bibliotheken ausgemacht haben.²⁷ In einer digitalen Arbeitsumgebung mit der Möglichkeit einer Suche über sehr große Textcorpora und Inhalte sind solche Zufallsfunde aber nicht mehr die Ausnahme, sondern fast schon die Regel. Sollte man sie nun als lästige und irrelevante Information einfach ignorieren und gerade diese Ignoranz als informatorische Professionalität verstehen? Oder wäre es nicht sinnvoller, diese Art von Rechercheergebnis als Bereicherung aufzufassen?

V. An den Rändern des Diskurses

Hier lohnt es sich, einmal genauer hinzusehen. Die Abseitigkeit des Suchergebnisses kann nämlich sowohl formale als auch inhaltliche Gründe haben. Ein inhaltlicher Grund ist gegeben, wenn eine Fundstelle in Publikationen aus einem anderen Fachgebiet zu finden ist oder von einem Autor oder einer Autorin stammt, der oder die fachlich (noch) nicht ausgewiesen ist.²⁸ Eine formale Abseitigkeit liegt vor, wenn sich eine fachlich kompetente und im Diskurs vielleicht sogar bekannte Person äußert, dies aber in einem Medium oder an einem Publikationsort tut, der üblicherweise von der einschlägigen Fachcommunity nicht beachtet wird. Das wäre etwa bei Beiträgen in sozialen Medien, ephemeren Homepages, aber auch bei Pressebeiträgen der Fall. Erkennbar ist formal abseitige Literatur daran,

26 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex, Bonn 2019, S. 14.

27 N. Wegmann, Im Labyrinth – über die (Un)Möglichkeit der Bibliothek als Qualitätsmedium, *Bibliothek – Forschung und Praxis* 2018, 370-378.

28 Literatur zum Thema Urheberrecht, die vor einem philosophischen, literaturwissenschaftlichen oder historischen Hintergrund geschrieben worden ist, wird in der *Urheberrechtswissenschaft* wenn überhaupt, dann nur am Rande rezipiert. Beispielsweise seien hier genannt M. Dommann, *Autoren und Apparate – die Geschichte des Copyrights im Medienwandel*, Frankfurt 2014 (Geschichtswissenschaft) und H. Bosse, *Autorschaft ist Werkherrschaft – über die Entstehung des Urheberrechts aus dem Geist der Goethezeit*, Paderborn 2014.

dass sie in der Kommentarliteratur regelmäßig nicht ausgewertet wird und damit im Diskurs meist unberücksichtigt bleibt.²⁹

Es darf freilich nicht übersehen werden, dass die Idee einer klassischen Bücherkunde, die einen wie auch immer definierten Bereich „kanonischer“ Literatur ausweist, in Zeiten digitaler Transformationen und eines damit einher gehenden Medienwandels mehr als problematisch ist, denn sie zementiert eine bestimmte Form juristischer Wissenskommunikation und ignoriert neue Entwicklungen. Tatsächlich werden gerade Blogbeiträge, aber auch andere Online-Publikationen in der Rechtsprechung und in der Aufsatzliteratur, gerade dann, wenn es um aktuelle Fragestellungen geht, immer öfter zitiert und finden so nicht nur Eingang in den traditionellen Fachdiskurs, sondern modifizieren ihn mit der Zeit auch.³⁰ Gerade die Entwicklung von juristischen Blogs zu mittlerweile durchaus anerkannten Publikationsorten zeigt dies eindrucksvoll.³¹

E. Informationskompetenz in digitaler Transformation

Die vorstehend geschilderten Entwicklungen haben Auswirkungen auf die juristische Informationskompetenz. Mögliche Lösungsansätze setzen in jedem Fall voraus, dass die digitale Transformation, die den geschilderten Entwicklungen zugrunde liegt, in ihren Auswirkungen zutreffend verstanden und eingeordnet wird.

29 Da Kommentare den Anspruch haben, die geltende Rechtslage abzubilden, kommt der Rechtsprechung gegenüber der wissenschaftlichen Literatur eine hervorgehobene Stellung zu, so dass selbst Fachliteratur im engeren Sinn von Kommentaren oft nicht beachtet wird, vgl. N. Jansen, Vom Aufstieg des Kommentars und Niedergang des Lehrbuchs – fünfzehn Beobachtungen zur Entwicklung juristischer Literaturformen in Deutschland im 20. Jahrhundert, in: D. Käßle-Lamparter/N. Jansen/R. Zimmermann (Hrsg.), *Juristische Kommentare – ein internationaler Vergleich*, Tübingen 2020, S. 25 (40 f.).

30 S. Martini, Internetblogs (Fn. 5), S. 335 (345).

31 I. Augsberg, Blogozentrismus, in: A. Funke/K. Lachmayer (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, Weilerswist 2017, S. 101-116; H. Birkenkötter, Blogs in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht – ein Beitrag zur Erschließung neuer Formate, ebendort, S. 117-139.

I. Digitalisierung und digitale Transformation

Dabei ist zunächst und ganz fundamental festzuhalten, dass digitale Transformation etwas anderes ist als eine bloße Digitalisierung, die gerade in der Frühzeit der „Rechtsautomatisierung“ im Vordergrund des Interesses stand. Bei der Digitalisierung geht es um einen rein technischen Vorgang, bei dem eine analoge Vorlage, etwa ein juristischer Kommentar oder eine Zeitschrift, in eine digitale Form umgewandelt wird.³² Liegen Inhalte in einer digitalen Form vor, so können sie weitgehend in gleicher Weise wie ihre analogen Vorlagen genutzt werden. Allerdings bietet das digitale Format auch spezifische und damit neue Anwendungsmöglichkeiten. Zuerst wurde vor allem die kompakte Speichermöglichkeit wahrgenommen, wonach mehrere Fachzeitschriften plötzlich auf wenigen CD-ROMs Platz finden konnten.³³ Viel interessanter als dieser „logistische“ Effekt sind Nutzungsmöglichkeiten wie eine Volltextsuche oder die Möglichkeit, Inhalte zu kopieren und weiterzuverarbeiten.

Digitale Anwendungen sind freilich nicht statisch. Sie wandeln sich stetig mit neuen technischen Entwicklungen. Gerade die mit dem Internet gegebenen Vernetzungsmöglichkeiten, vor allem nach dem Aufkommen des Web 2.0, belegen das eindrücklich.³⁴ Durch Algorithmen und die so genannte künstliche Intelligenz sind hier weitere spannende Entwicklungen

32 F. Stalder, Was ist Digitalität?, in: U. Hauck-Thum/J. Noller (Hrsg.), Was ist Digitalität? – Philosophische und pädagogische Perspektiven, Berlin 2021, S. 3 (3 f.).

33 M. Weihermüller, Künftiges Informationsmanagement von Juristen, in: C.-E. Eberle (Hrsg.), Informationstechnik in der Juristenausbildung, München 1989, S. 192 (203): „Wir können uns z.B. vorstellen, den gesamten Datenbestand von online-Rechtsdatenbanken ... in einem Schächtelchen von der Größenordnung einer Diskettenpackung direkt an unserem Arbeitsplatz verfügbar zu haben, um in den Beständen ohne weitere Kosten zu recherchieren und die gefundenen Ergebnisse direkt in einen Bearbeitungsvorgang oder in unser individuelles Archiv übernehmen zu können.“

34 T. Hiltmann, Vom Medienwandel zum Methodenwandel – die fortschreitende Digitalisierung und ihre Konsequenzen für die Geschichtswissenschaften in historischer Perspektive, in: K. Döring/S. Haas/M. König/J. Wettlaufer (Hrsg.), Digital History - Konzepte, Methoden und Kritiken Digitaler Geschichtswissenschaft, Berlin [u.a.] 2022, S. 13 (26-36) stellt heraus, dass digitale Inhalte zunächst einer analogen Gebrauchslogik folgen, bevor ihre spezifisch digitalen Möglichkeiten entdeckt werden. Das gilt nicht nur in der Geschichtswissenschaft, sondern auch in der Rechtswissenschaft.

zu erwarten, die natürlich auch an die juristische Informationskompetenz neue Anforderungen stellen.³⁵

Durch die Digitalisierung bilden sich aber nicht nur neue Arbeitsmöglichkeiten durch digitale Formate, auch die analogen Vorlagen verändern sich, indem sie entweder verschwinden (wie derzeit gedruckte Allgemein-Enzyklopädien oder Bibliographien) oder neu gestaltet und ausgerichtet werden. Man denke hier nur an die Entwicklungen bei den juristischen Lehrbüchern, die mehr und mehr auf veränderte Lesegewohnheiten reagieren.³⁶ Auch das bedeutender werdende Feld der Rechtsvisualisierung wäre hier zu nennen.³⁷ So gesehen erzeugt Digitalisierung nicht nur neue digitale Inhalte, Arbeitspraktiken und Nutzungsmöglichkeiten, sondern verändert auch die analogen Vorlagen und die Art und Weise, wie mit ihnen gearbeitet wird. Die Summe all dieser Veränderungen, sowohl in der digitalen als auch, was oft und regelmäßig übersehen wird, in der analogen Sphäre, bezeichnet man als digitale Transformation.³⁸

-
- 35 Beispielhaft *M.-M. Bues*, Artificial Intelligence im Recht, in: *M. Hartung/M.-M. Bues/G. Halbleib* (Hrsg.), *Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts*, München 2018, S. 275 (279-281); *T. Gump/M. P. Schneider*, Methoden der künstlichen Intelligenz in der Rechtswissenschaft, *ZfDR* 2021, 155 (171-173); *Th. Vesting*, Legal Knowledge – die kulturwissenschaftliche Perspektive, in: *I. Augsberg/G. Folke Schuppert* (Hrsg.), *Wissen und Recht*, Baden-Baden 2022, S. 89 (105).
- 36 Instruktiv zu den durch die digitale Transformation ausgelösten Veränderungen Leses- und Lektürepraktiken *G. Lauer*, Lesen digital, in: *U. Hauck-Thum/J. Noller* (Hrsg.), *Was ist Digitalität? – Philosophische und pädagogische Perspektiven*, Berlin 2021, S. 117-126; *ders.*, *Lesen im digitalen Zeitalter*, Darmstadt 2020.
- 37 *V. Boehme-Neßler*, *BilderRecht – die Macht der Bilder und die Ohnmacht des Rechts*, wie die Dominanz der Bilder im Alltag das Recht verändert, Berlin 2010; *C. R. Brunschwig*, Perspektiven einer digitalen Rechtswissenschaft – Visualisierung, Audiovisualisierung und Multisensorisierung, Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series No. 2018-03, abrufbar unter: <https://doi.org/10.2139/ssrn.3126043>; *Th. Dreier*, *Bild und Recht*, Baden-Baden 2019; *K. Lachmayer*, Zur Inszenierung rechtlichen Wissens – von der Rechtsvisualisierung zu Law & Art, in: *A. Funke/K. Lachmayer* (Hrsg.), *Formate der Rechtswissenschaft*, Weilerswist 2017, S. 141-157.
- 38 *S. Friesike/J. Sprondel*, Trägere Transformation – Welche Denkfehler den digitalen Wandel blockieren, Ditzingen 2022, S. 10-13. *F. Stalder*, Digitalität (Fn. 32), S. 4 nennt den Zustand, in dem digitale Transformationen stattfinden „Digitalität“, womit er vor allem die Breite und Dominanz des Digitalen als Wahrnehmungs- und Arbeitsraum betonen möchte.

II. Plattformisierung, oder: Lösung ist das Problem

Auf diese für die digitalen und analogen Rechtsmedien gleichermaßen relevante Entwicklung muss die juristische Informationskompetenz reagieren. Der zentrale Aspekt hierbei sind die Veränderungen im juristischen Diskurs.³⁹ Auch wenn dieser Punkt im Rahmen der Rechtsdidaktik theoretisch nur wenig diskutiert wird,⁴⁰ zeichnet sich gegenwärtig eine faktische Lösung ab, die freilich dem bereits konstatierten blinden Fleck eine unreflektierte Praxis an die Seite stellt: Die Rede ist von der immer stärker zu beobachtenden Konzentration der juristischen Informationsarbeit auf einige wenige kommerzielle Fachportale, vor allem auf Beck-Online. Man hat den Eindruck, dass relevante Rechtsinformationen fast nur noch in diesen Portalen zu finden sind, jedenfalls nur noch dort gesucht werden.

Damit scheint das Problem, den einschlägigen Diskurs nicht zu verfehlen, weitgehend gebannt. Überspitzt könnte man sagen, dass die juristische Plattform mit ihrer mächtigen Datenbank die Funktion des juristischen Seminars übernommen hat. Freilich muss man sehen, dass es außerhalb der im Seminar vertretenen Literatur praktisch keinen relevanten Diskurs gab. Mögen einzelne Titel vielleicht fehlen, so waren sie doch über Bibliographien, Literaturverzeichnisse und Zitate präsent. Die großen juristischen Datenbanken hingegen blenden nicht geringe Teile des gleichwohl existenten Fachdiskurses, vor allem im monographischen Bereich, aus.⁴¹ Vorgaben von Zeitschriften, nach Möglichkeit nur innerhalb der vom eigenen Verlag genutzten Datenbank als Volltext verfügbare Werke zu zitieren, verstärken die damit einhergehende Engführung des Diskursraumes. Am Ende steht ein voll digitalisiertes Seminar mit hohem Benutzungskomfort, aber weniger vielfältigem Inhalt.

Ein weiterer Punkt verdient Beachtung. Eine Datenbank ist keine systematisch geordnete Bibliothek. Auch fehlt es ihr an der Anschaulichkeit einer räumlichen Aufstellung. Eine Datenbank liefert Suchergebnisse. Hier

39 *Th. Vesting*, Rechtstheorie – ein Studienbuch, 2. Aufl., München 2015, Rn. 293-297.

40 *A. Pilniok*, Strukturen juristischen Wissens, in: J. Krüper (Hrsg.), Rechtswissenschaft lehren – Handbuch der juristischen Fachdidaktik, Tübingen 2022, § 8 Rn. 35 spricht das Problem an, wenn er die Rückwirkungen des Medienwandels auf das juristische Arbeiten thematisiert. Vgl. auch *F. Knauer*, Juristische Methodenlehre 2.0? Der Wandel der juristischen Publikationsformate und sein Einfluss auf die juristische Methodenlehre, Rechtstheorie 40 (2009), S. 379-403.

41 *E. Steinhauer*, Zur Sichtbarkeit und Verbreitung rechtswissenschaftlicher Dissertationen, Rechtswissenschaft – Sonderheft 2019, 31-51.

ist nicht immer eindeutig, ob insbesondere bei fachlich breit aufgestellten Datenbanken ein einzelner Treffer nicht vielleicht nur ein für den Fachdiskurs eher unerheblicher Beifang ist. Und schließlich gibt es auch in einer digitalen Arbeitsumgebung „das Internet“ sowie zu sehr inhaltsreichen Discovery-Systemen ausgebauten Bibliothekskataloge, die bei einfachen Suchanfragen eine Fülle von Treffern aus Zeitschriften und Büchern gleichermaßen liefern, die fachlich eingeordnet werden müssen.⁴²

Es führt daher selbst bei einer Konzentration der Informationssuche auf juristische Fachdatenbanken kein Weg an einer neuen und anderen juristischen Informationskompetenz vorbei, die weit über die traditionelle Einführung in die Nutzung des juristischen Seminars hinausgeht und mehr ist als ein bloßes Bedienungswissen von Fachportalen.

III. Juristische Bücherkunde

Ein Ansatz für diese Art von Informationskompetenz könnte in der herkömmlichen juristischen Bücherkunde liegen. Diese Art des Wissens um juristische Information hat eine lange Tradition. Man findet entsprechende Ausführungen im Kontext der so genannten Juristischen Enzyklopädie, einer Mischung aus Propädeutik, Einführung in das juristische Studium und eher praktischer orientierter Wissenschaftstheorie des Rechts.⁴³ Im Rahmen entsprechender Vorlesungen und Lehrbücher wurden juristische Werke und ihre Autoren vorgestellt.⁴⁴ Vor allem mit der erheblichen Ausweitung der Buchproduktion im 18. Jahrhundert wurde eine Orientierung über relevante Literatur nötig, die verschiedene als systematische Bibliographien kommentierte „Bibliothecae“ leisteten. Verfasst wurden sie von Juristen, die auch bibliothekarisch arbeiteten.⁴⁵ Die Beschäftigung mit for-

42 Zu den Problemen bei der Nutzung solcher Systeme A. Christensen/M. Finck, Geschichte und Gegenwart der Discovery-Systeme – eine Analyse mit Hilfe des Hyperzyklus-Modells, *Bibliothek – Forschung und Praxis* 2021, 500-503; B. Mattmann/N. Regenass, Eine neue Form der Recherche in Bibliotheken - „Suchschlitz“ contra Exploration – Reduktion statt Orientierung?, ebendort, 304-316.

43 Vgl. A. Buschmann, *Rechtsenzyklopädie*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Band 4, Sp. 1152-1156.

44 Beispielhaft Joh. St. Pütter, *Entwurf einer Juristischen Encyclopädie*, Göttingen 1757.

45 Etwa J. J. Moser, *Bibliotheca Juris Publici S. R. German. Imperii*: Enthaltende Eine genugsame Nachricht von denen Autoribus, Jnnhalt, Einrichtung, Auflagen, Fatis, Recensionen, davon gefällten Urtheilen, und anderem zu wissen nöthig- und nutzlichem, Sodann eine eigene unpartheyische und gründliche Beurtheilung der Tugen-

malem Bücherwissen und der systematischen Ordnung von Publikationen gehörte zum Interessenkreis von Professoren und Gelehrten, die fachwissenschaftlich und bibliothekarisch zugleich tätig waren. Die Orientierungsleistung der gedruckten Verzeichnisse bildete mehr oder weniger eine ideal geordnete tatsächliche Bibliothek ab. Der physische Raum der Bücher im Bibliothekssaal – das juristische Seminar als Arbeitsort existierte ja noch nicht – war so gewissermaßen die Blaupause für die Ordnung des Faches.

Die Orientierungsleistung verblieb aber nicht dauerhaft bei den Bibliotheken. Mit dem Aufkommen der juristischen Fachverlage im Laufe des 19. Jahrhunderts, verstärkt durch den enormen Informationsbedarf bei der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, waren es die Verlage, die mit ihren Katalogen und später vor allem mit den von ihnen publizierten zahlreichen Schriftenreihen wichtige und zentrale Hilfsmittel geschaffen haben, um juristischen Publikationen eine fachliche Struktur zu geben und so thematisch konzentrierte Diskurse wenn auch nicht zu ermöglichen, so doch zu erleichtern.⁴⁶

Die juristische Bücherkunde reagierte zwar auf diese Entwicklung, wurde jedoch im Laufe der Zeit als Folge der Konzentration der juristischen Publikationen auf relativ wenige Fachverlage bald funktionslos und obsolet.⁴⁷ Informationssuche war nunmehr nur noch eine Frage der Bibliotheksbenutzung und der Kenntnis wichtiger Standardwerke, Zeitschriften und Schriftenreihen. Daneben wurden insbesondere für die unselbständige Literatur weiterhin Fachbibliographien gepflegt oder Literaturübersichten erstellt.⁴⁸ Zum wichtigsten Nachschlagewerk für relevante Rechtswissenschaften entwickelte sich jedoch der Kommentar.⁴⁹

den und Fehler der von dem Staats-Recht des H. Röm. Reichs handlenden Alt- und Neuen Schrifften, Stuttgart 1729-1734; B. G. Struve, *Bibliotheca iuris selecta*, Jena 1703.

46 Vgl. U. Henschel, *Vermittler des Rechts – juristische Verlage von der Spätaufklärung bis in die frühe Nachkriegszeit*, Berlin [u.a.] 2015, S. 113 f.

47 W. Fuchs, *Juristische Bücherkunde – Geschichte und System der juristischen Fachbibliographie*, 5. Aufl. Göttingen 1953 konzentriert seine Darstellung weniger auf einzelne Titel als auf bibliographische Nachweismittel.

48 A. Rincken, *Einführung* (Fn. 11), S. 278-280; R.-E. Walter/F. Heidtmann, *Wie finde ich juristische Literatur*, 2. Aufl., Berlin 1984.

49 N. Jansen, *Aufstieg* (Fn. 29), S. 32 spricht von der Informationsfunktion (S. 33) und der Filterfunktion (S. 41) des Kommentars. Vgl. auch D. Käßle-Lamparter, *Kommentarkulturen? – Einführung und historische Einordnung*, in: D. Käßle-Lamparter/N. Jansen/R. Zimmermann (Hrsg.), *Juristische Kommentare – ein internationaler Vergleich*, S. 1 (4).

IV. Wer spricht da eigentlich?

Die traditionelle Bücherkunde darf nicht isoliert als bibliographisches Unternehmen missverstanden werden. Sie war eingebettet in eine weitere, damals ebenfalls sehr populäre Literaturgattung, nämlich die „Gelehrtenge-schichte“, die in großen Nachschlagewerken den akademischen Lebensweg von wissenschaftlichen Autoren nebst ihren Publikationen enthielt.⁵⁰ Auf diese Weise wurden bei der Informationssuche zwei Sachverhalte themati-siert, nämlich das Buch und sein Verfasser. Die Bücherkenntnis in einem Fach war damit zugleich auch eine Diskurskenntnis, die Autoren und ihre Position innerhalb eines bestimmten Themenfeldes gleichermaßen umfasse-te.⁵¹ Spätestens mit der Formierung eines eigenen juristischen Publikations-wesens als Folge der Etablierung von Fachverlagen war die Gelehrtenge-schichte als biographische Seite juristischer Informationskompetenz nur noch von rechtsgeschichtlichem Interesse. Auch hier hat die Etablierung von Kommentaren zu einer Abkehr von der Person, die etwas schreibt, hin zu einem Ort, wo etwas publiziert wird, geführt.⁵² Dieser Ort konnte in der Ordnung des juristischen Seminars in seiner Relevanz perfekt visualisiert und durch stetige Nutzung intuitiv verinnerlicht werden.

Mit der Digitalisierung auch der Kommentare und der Etablierung von großen Datenbankportalen sowie der Allgegenwart von Suchmaschinen sind das Seminar als Ort der Publikationen und der Kommentar als Publikationsort gleichermaßen in die Krise gekommen. Das traditionelle, im juristischen Seminar erworbene Orientierungswissen ist hier zwar immer noch hilfreich im Umgang mit digitalisierten Informationsmitteln und Publikationen, doch kommt es an seine Grenzen bei den durch die digitale Transformation eingeleiteten Veränderungen in den juristischen

50 M. Gierl, *Historia literaria*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Band 5, Stuttgart 2007, Sp. 466-469. Als Beispiel einer solchen Gelehrtenge-schichte sei genannt G- W. Götten, *Das Jetztlebende Gelehrte Europa, Oder Nachrichten Von Den Vornehmsten Lebens-Umständen Und Schriften Jetztlebender Europäischer Gelehrten*, Braun-schweig 1735-1740.

51 Vgl. *Joh. St. Pütter*, Entwurf (Fn. 44), S. 47: „Mit jedem besondern Theile der Rechte läßt sich aber füglich eine Anleitung zur Kenntniß deren eigner Gelehrten-Geschichte ... verknüpfen; und kann kaum ohne Schaden nicht geschehen. Noch ein anders ist die Bücher-Kenntniß, die nicht nach dem Leitfaden der Historie, d. i. nach der Chronologie, sondern nach den Materien der abgehandelten Sachen eingerichtet wird (bibliotheca iuris).“

52 N. Jansen, *Aufstieg* (Fn. 29), S. 34 weist zutreffend darauf hin, dass der Name von Kommentatoren eher belanglos ist.

Publikationsformaten: Man kann immer weniger sicher sein, die relevante Diskussion an einigen wenigen Orten zuverlässig abgebildet zu finden.⁵³ Jetzt kommt es wieder darauf an, wer etwas sagt.⁵⁴ Die Person des Autors oder der Autorin mit seiner oder ihrer fachlichen Kompetenz tritt aus dem Schatten der Verlagsprodukte, der Kommentare, Schriftenreihen und Zeitschriften heraus.⁵⁵ Es kommt auf den Standort des Sprechers oder der Sprecherin an. Dabei stellt das Internet für die Informationssuche nicht nur die Inhalte, sondern auch die für die diskursive Einordnung notwendigen Informationen bereit. Autorenprofile und persönliche Homepages werden so, jedenfalls als Hintergrundinformation, zu einem relevanten Teil des juristischen Diskurses.⁵⁶

Damit ähnelt die in der vielfältigen digitalen Informationsumgebung notwendige juristische Informationskompetenz der mit der Gelehrtengeschichte verbundenen Bücherkunde des 18. Jahrhunderts. Gemeinsam ist der damaligen und der heutigen Informationslage ein enormes Wachstum publizierter Inhalte und eine damit einhergehende Unübersichtlichkeit. Unterschiedlich sind freilich die Werkzeuge, mit denen diese Unübersichtlichkeit bewältigt werden soll. Was früher das gedruckte Handbuch, das Lexikon oder die Bibliographie geleistet haben, wird heute durch Datenbanken, Portale, Plattformen oder Suchmaschinen erledigt.

53 *Th. Vesting*, Medienwandel (Fn. 10), S. 63 (73-76) konstatiert sehr skeptisch eine Fragmentierung des juristischen Diskurses als Folge der Digitalisierung.

54 So auch *I. Vogel*, Erfolgreich recherchieren – Jura, Berlin [u.a.] 2012, S. 99.

55 *J. Wolling/M. Emmer*, Was wir schon immer (lieber nicht) über die Informationswege und -quellen unserer Studierenden wissen wollten, in: *J. Raabe/R. Stöber /A. M. Theis-Berglmair/K. Wied* (Hrsg.), Medien und Kommunikation in der Wissensgesellschaft, Konstanz 2008, S. 340 (350): „Vor allem die Empfehlung des Dozenten und die Bekanntheit des wissenschaftlichen Autors sind für die Studierenden von Anfang an Gewähr für Qualität sowohl bei Online- als auch bei Offlinemedien.“

56 In der Rechtswissenschaft unbedeutend sind Impact-Faktoren, die ebenfalls der wissenschaftlichen Bewertung und Positionierung von Autorinnen und Autoren dienen sollen. Abgesehen von methodischen Problemen sieht sich ihre Aussagekraft ebenfalls mit der Tatsache konfrontiert, dass der Raum, in dem wissenschaftliche Diskurse zu finden ist, sich durch das Internet entgrenzt hat. Zu den Perspektiven von Zitationsanalysen in der Rechtswissenschaft *H. Hamann*, Die Fußnote, das unbekannte Wesen – Potential und Grenzen juristischer Zitationsanalyse, Rechtswissenschaft 2014, 501-534.

F. Ausblicke

Das juristische Seminar als Ort zur Einübung juristischer Informationskompetenz und als Ordnungsraum des Rechtswissens hat als Folge der digitalen Transformation juristischer Fachinformation seine Funktion weitgehend verloren. Zwar ist die dort erworbene Informationskompetenz immer noch hilfreich, um die relevanten digitalen Informationsmittel kompetent nutzen zu können. Allerdings werden neue, rein digitale Veröffentlichungsformen so leicht übersehen. Zudem kann in einer rein digitalen Umgebung die fachlich notwendige Informationskompetenz nicht mehr in gleicher Weise sicher erworben werden, wie dies bei den Arbeitsbedingungen im juristischen Seminar noch möglich war. Der neue Raum der Diskurse hat keine Regale und ist virtuell. Hier muss ein anderes Orientierungswissen vermittelt werden.

Trotz des Medienwandels unverändert geblieben ist das Ziel juristischer Fachinformation, nämlich den für ein bestimmtes Rechtsproblem oder eine bestimmte Fragestellung relevanten Diskurs zu finden und in seinen wesentlichen Inhalten zu erfassen. Um dieses Ziel in einer überwiegend digital geprägten Umgebung sicher erreichen zu können, muss neben der sicheren Beherrschung formaler Suchtechniken auch eine gewisse Diskurskompetenz treten, die immer danach fragt, wer mit wem an welchem Ort zu welchem Publikum spricht.⁵⁷ Dies ist die Leitfrage, die sowohl bei der praktischen Informationskompetenz als auch bei einer Theorie der juristischen Publikationen und der Rechtsmedien stets präsent sein muss. Gerade der aktuelle Medienwandel bietet nicht nur für die alltägliche Recherchepraxis, sondern auch für die theoretische Reflexion eine Fülle von Herausforderungen und Anregungen. Juristische Diskurse verlaufen nicht mehr relativ vorhersehbar entlang eingeübter Publikationspraxen, sondern müssen aufmerksamer und aufwändiger ermittelt werden. Fragen juristischer Fachinformation in digitalen Informationsumgebungen sind keine bloß bibliographischen Probleme mehr, sondern sollten in einer umfassenden

57 Unabhängig von Fragen der Digitalisierung klingt dieser Gedanke auch an in dem Kompetenzmodell von M. Schmidt/L. Musumeci, Die Kompetenz, ein rechtswissenschaftliches Gutachten zu verfassen: Herausforderung und Potential für die Lehre, ZDRW 2015, 183-204. E. Janoski-Haehlen, Library Instruction in the Information Age, in: Ellyssa Kroski (Hrsg.), Law Librarianship in the Digital Age, Lanham [u.a.] 2014, S. 315-326, konzentriert sich dagegen allein auf technische Aspekte neuer Lehrformen für die Vermittlung von Informationskompetenz.

Perspektive als Teil juristischer Wissenschafts- und Fachkommunikation verstanden, diskutiert und reflektiert werden.